

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUFSÄTZE

SCHIEDSMANN UND STELLVERTRETER

Von Reichsgerichtsrat R. Dr. jur. Fritz Hartung

Folgender praktische Fall hat sich ereignet:

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt R. zum SchsStellv. für den SchsBez. III gewählte Schreinermeister J. ist durch Beschluss des Präsidiums des LG in B. vom 30. 7. 1956 auf die Dauer von 3 Jahren in seinem Amte bestätigt worden. Die Amtszeit läuft mithin 1959 ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt R. hat in ihrer Sitzung vom 21. 2. 1957 den bisherigen Schm. des SchsBez. III, dessen Amtszeit abgelaufen war, zum SchsStellv. und den bisherigen SchsStellv. J., dessen Amtszeit als SchsStellv. noch bis 1959 dauert, zum Schm. gewählt. Der Aufsichtsrichter hat die Stadt R. auf diesen Sachverhalt hingewiesen und weiter ausgeführt, dass gern. § 11 Nr. 3 SchO auf die SchsStellv. die §§ 2-10 SchO entsprechend Anwendung finden; danach ende auch das Amt eines SchsStellv. vor Ablauf der Amtszeit — abgesehen vom Tode — nur in 2 Fällen: a) durch Niederlegung und b) durch Enthebung vom Amt. Da Herr J. bereits als SchsStellv. bis zum 30. 7. 1959 gewählt und bestätigt sei, hätte er vor seiner Wahl zum Schm. zunächst sein Amt als SchsStellv. niederlegen müssen. Im Übrigen hätte seine Wahl zum Schm. erst dann erfolgen können, wenn das Präsidium des LG B. ihn für befugt erklärt hätte, sein Amt als SchsStellv. niederzulegen.

Der Herr Oberstadtdirektor in R. hat darauf eine Erklärung des J. mit folgenden Inhalt übersandt:

„Ich war bisher auf Vorschlag des Rates der Stadt als SchsStellv. für den SchsBez. III bestellt. Der Rat der Stadt hat mich nunmehr als Schm. für den Bezirk III in Vorschlag gebracht. Aus diesem Grunde lege ich das Amt eines SchsStellv. nieder. Eine solche Regelung wurde mit mir vor meiner Berufung zum Schm. bereits vereinbart.“ Weiter führte der Herr Oberstadtdirektor aus, durch diese Erklärung trete J. in seiner Eigenschaft als SchsStellv. zurück; da ihn der Rat inzwischen zum Schm. gewählt habe, dürfte die Angelegenheit damit ihre Erledigung gefunden haben.

M. E. hätte es des umständlichen Verfahrens, das hier eingeschlagen worden ist, nicht bedurft. Das Amt des SchsStellv. ist nicht von dem des Haupt-Schs. wesensverschieden. Beide sind jederzeit befugt, die Funktion des Schs. auszuüben.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Es kann niemals eine Amtshandlung des Stellvertreters mit der Begründung in Zweifel gezogen werden, er habe deshalb nicht tätig werden dürfen, weil der Vertretungsfall nicht vorgelegen habe. Der Stellvertreter ist also eine Art zweiter Schm. des betr. Bezirks, der nur innerdienstlich gebunden ist, nicht tätig zu werden, ohne dass ein Vertretungsfall vorliegt. Es kommt sogar vor — vor allem in größeren SchsBezirken mit starkem Arbeitsanfall —, dass Schm. und Stellvertreter sich in die Arbeit teilen und dass der Stellvertreter eigene Bücher und eigenes Amtssiegel führt. Der Stellvertreter kann auch dann eintreten, wenn der Haupt-Schm. einmal — z. B. wegen besonderer Arbeitsbelastung in seinem Hauptberuf — wünscht, sich für einige Zeit von dem Amte zu entlasten. Es bedarf eines Eingreifens der Aufsichtsbehörde nur und erst dann, wenn sich Schm. und Stellvertreter wegen der Ausübung des Amtes nicht einigen können. Ein „Tausch“ der Ämter von Schm. und Stellvertreter ist jederzeit einfach durch entsprechende Vereinbarung der beiden Amtsinhaber möglich; dazu wird dann allerdings die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung geben müssen.

Es wäre deshalb im gegebenen Falle gar nicht nötig gewesen, dass der bisherige Stellvertreter dieses Amt erst niederlegte und das Präsidium des LG dieser Niederlegung zustimmte. Es bedarf hier auch keiner neuen Bestätigung, da sich ja nicht das Amt, sondern nur das Maß der Pflichten ändert. Nur der bisherige Haupt-Schm., der als Stellvertreter wiedergewählt wurde, bedurfte der Neubestätigung — wie immer bei der Wiederwahl —. Die Amtsperiode des bisherigen Stellvertreters, nunmehrigen Haupt-Schs., endet, wenn jetzt keine „Neubestätigung“ erfolgt, am 30. 7. 1959. Es bedarf auch keiner Neuvereidigung des neuen Haupt-Schs., nicht einmal eines Hinweises auf den bei der Vereidigung als Stellvertreter geleisteten Eid. Der bisherige Haupt-Schm., nunmehrige Stellvertreter, wird lediglich auf den früher geleisteten Eid hinzuweisen sein.

Es hätte im Übrigen nicht einmal einer besonderen Wahl des bisherigen Stellvertreters zum Haupt-Schm. bedurft. Durch den Ablauf des Amtes des bisherigen HauptSchs. trat der Vertretungsfall ohne weiteres ein, wenn nunmehr der alte Schm. zwar wiedergewählt und bestätigt wurde, aber nicht als Haupt-Schm., sondern lediglich als Stellvertreter. Auf jeden Fall ändert es nichts an der Befugnis des neuen Haupt-Schs., dass er von dem Amte des Stellvertreters noch nicht formell entbunden war, als er zum Haupt-Schm. gewählt wurde.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.